

Swiss Quantum Call 2026

Ausschreibung

Der Swiss Quantum Call 2026 richtet sich an Forschende im Bereich Quantenwissenschaft und -technologie, die an teilnahmeberechtigten Forschungsinstitutionen in der Schweiz tätig sind.^{1, 2} Ziel ist es, hochwertige Forschungsprojekte sowie Kooperationen zwischen Forschungsgruppen und Institutionen in der Schweiz und im Ausland aufzubauen, zu fördern und weiterzuentwickeln – gegebenenfalls auch in Zusammenarbeit mit Partner:innen aus der Industrie. Die Beteiligung von unabhängigen Forschenden in frühen Karrierephasen wird ausdrücklich begrüsst.

Diese Ausschreibung hat zum Ziel, die Schweizer Quantenforschung zu stärken, indem herausragende, von Neugier getriebene Projekte mit klar ausgewiesener wissenschaftlicher Exzellenz gefördert werden. Neben ihren wissenschaftlichen Zielen sollen die eingereichten Projekte einen nachvollziehbaren Mehrwert über die akademische Forschung hinaus aufzeigen, der für das Schweizer Quantenforschungs- und Innovationsökosystem relevant ist. Ein solcher Mehrwert kann beispielsweise aus wissenschaftlichen Durchbrüchen, methodischen Fortschritten oder Beiträgen zu langfristigen industriellen, technologischen und/oder gesellschaftlichen Entwicklungen resultieren. Projekte in sämtlichen Technologie-Reifegraden (Technology Readiness Levels, TRL³) zwischen 1 und 4 sind im Rahmen dieser Ausschreibung förderfähig, sofern überzeugend dargelegt wird, wie wissenschaftliche Exzellenz mit einem plausiblen und fundierten Weg zu einer Wirkung über die akademische Forschung hinaus im Schweizer Quantenumfeld verknüpft wird.

Die Ausschreibung basiert auf den strategischen Prioritäten der Schweizerischen Quantenkommission (SQK) und zielt darauf ab, die führende Rolle der Schweiz in der Quantenwissenschaft und -technologie weiter zu stärken. Sie orientiert sich an den allgemeinen Grundsätzen der Projektförderung des SNF. Spezifische Elemente, die die strategischen Ziele der Schweizer Quanteninitiative widerspiegeln, werden punktuell integriert. Sämtliche Abweichungen von der SNF-Projektförderung sind in diesem Ausschreibungsdokument klar festgehalten.

Für die Förderung von Forschungsprojekten im Rahmen dieser Ausschreibung steht ein Gesamtbudget von 16 Millionen Franken [noch zu bestätigen]⁴ zur Verfügung. Die Finanzierung erfolgt über die Schweizer Quanteninitiative.

1. Zweck und Geltungsbereich

¹ Zweck dieser Ausschreibung ist es, qualifizierten Forschenden zu ermöglichen, hochwertige Forschung im Bereich Quantenwissenschaft und -technologie zu betreiben, die wissenschaftliche Exzellenz mit klar formulierten Perspektiven hinsichtlich potenzieller zukünftiger Anwendungen verbindet.

² Geförderte Projekte sollen ambitionierte, von Neugier getriebene Forschungsfragen in den Mittelpunkt stellen und – wo sinnvoll – die vorgeschlagenen Arbeiten in einen breiteren Kontext technologischer Entwicklungen, gesellschaftlicher Auswirkungen oder künftiger Nutzung einordnen. Dazu gehört insbesondere die Darlegung plausibler Anwendungsperspektiven, ohne dass vorgegebene Zielsetzungen auferlegt oder der Bottom-up-Charakter der Forschung eingeschränkt werden.

¹ Forschende, die einer Hochschulforschungsstätte in der Schweiz angegliedert sind (gemäss FIGG Artikel 4 c)

² <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2013/786/de>

³ Das TRL-Rahmenwerk gemäss der Definition des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI): https://www.sbfi.admin.ch/dam/de/sd-web/UfD8TNda8p9u/technology_readinesslevelstrl.pdf

⁴ Einschliesslich 15 % Overhead-Beiträge und SNF-Kosten, vorbehaltlich möglicher Budgetkürzungen im Rahmen des Entlastungspakets 27 (EP27)

³ Projekte können in folgenden Bereichen der Quantenwissenschaft und -technologie eingereicht werden und sollen zentrale wissenschaftliche und technologische Herausforderungen der zweiten Quantenrevolution aufgreifen:

- Quantenkommunikation, z.B. Quantenschlüsselverteilung, Quantenrepeater und Kommunikation zwischen Quantencomputern;
- Quantencomputing, z.B. Quantenprozessoren, Architekturen und Plattformen, neue Qubits, Fehlerkorrektur, Algorithmen und Anwendungen;
- Quantensimulation, z.B. Quantensimulatoren, atomare und Festkörpersysteme sowie synthetische Quantenmaterialien mit Verschränkung sowie Algorithmen;
- Quantensensorik und Quantenmetrologie, z.B. Sensoransätze und -plattformen, Algorithmen, durch Verschränkung verbesserte Sensorik, quantenmetrologische Standards und Quantenuhren.

Gesuche in den folgenden Bereichen sind ebenfalls zugelassen, sofern sie für physikalische Systeme oder ingenieurtechnische Technologien in mindestens einem der oben genannten Bereiche wesentlich sind:

- Materialien für Quantensysteme
- Hardware und Software zur Quantenkontrolle
- Quantentheorie und Quanteninformationstheorie
- Informatik für Quantentechnologien

⁴ Neben den wissenschaftlichen Zielen sollen Gesuchstellende die mögliche längerfristige Relevanz ihrer Forschung über den unmittelbaren akademischen Kontext hinaus aufgreifen. Wo angezeigt, sollen Gesuche mögliche Anwendungsperspektiven, relevante User-Gruppen oder erwartete Beiträge zum Schweizer Quantenforschungs- und Innovationsökosystem aufzeigen. Diese Überlegungen dienen der Kohärenz der Gesamtprojektdarstellung und werden im Verhältnis zur wissenschaftlichen Ambition und zur Durchführbarkeit des Projekts beurteilt.

⁵ Projekte können unterschiedliche Reifegrade aufweisen. Zur Einordnung der vorgeschlagenen Arbeiten kann auf das TRL-System gemäss Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)³ Bezug genommen werden. Die Ausschreibung richtet sich in erster Linie an Forschung auf niedrigen bis mittleren TRL (bis Grad 4). Projekte, die punktuell einen höheren Reifegrad aufweisen, sind teilnahmeberechtigt, sofern sie forschungsgetrieben bleiben und wissenschaftliche Exzellenz im Zentrum steht.

⁶ Die Ausschreibung soll zur Entwicklung und zum Erhalt von Talenten in der Schweizer Quantenforschung beitragen. Es wird deshalb ausdrücklich begrüsst, wenn sich Forschende in frühen Karrierephasen an der Forschung und Projektleitung beteiligen. Projekte, die von Forschenden in frühen Karrierephasen geleitet oder mitgeleitet werden, werden nach denselben Kriterien der wissenschaftlichen Exzellenz und Durchführbarkeit beurteilt wie alle anderen Gesuche.

⁷ Im Unterschied zu den [Bestimmungen der SNF-Projektförderung](#) können in dieser Ausschreibung Gerätekosten von bis zu 400'000 Franken pro Projekt beantragt werden und bis zu 40% des Förderbeitrags auf Projektpartner:innen und Subunternehmen fallen. Zudem ist die Beteiligung von im Ausland ansässigen Gesuchstellenden möglich (vgl. Ziff. 3.3. Abs.3). Diese Abweichungen sollen den Zugang zu hochspezialisierter Infrastruktur, Technik und Expertise ermöglichen, die für die erfolgreiche Umsetzung komplexer Quantenforschungsprojekte erforderlich sind.

2. Förderdauer und Mindestbeiträge

¹ Beiträge werden für eine Mindestdauer von einem Jahr und eine Höchstdauer von vier Jahren gewährt. Gesuche mit kürzerer oder längerer Dauer werden nicht berücksichtigt.

² Über die gesamte Förderperiode hinweg kann pro gesuchstellende Person ein durchschnittlicher Höchstbetrag von 250'000 Franken pro Jahr beantragt werden. Für einzelne Jahre kann ein höherer Betrag als der Durchschnitt beantragt werden, sofern der Gesamtbeitrag über die gesamte Laufzeit den zulässigen Höchstbetrag nicht überschreitet. Die zugesprochenen jährlichen Tranchen dürfen nicht überschritten werden. Im Ausland tätige Gesuchstellende haben keinen Anspruch auf mehr als ihren rechnerischen Anteil ($1/n$ bei n Gesuchstellenden).

³ Der Mindestbetrag für Gesuche beträgt 100'000 Franken. Gesuche mit niedrigeren Beträgen werden vom SNF nicht berücksichtigt.

⁴ Bei kollaborativen Projekten mit drei oder mehr Gesuchstellenden beträgt der maximale Förderbeitrag 3 Millionen Franken.

3. Persönliche und formale Voraussetzungen für die Einreichung von Gesuchen

3.1. Persönliche Voraussetzungen, allgemein

¹ Natürliche Personen können Gesuche einreichen, sofern sie die allgemeinen Zulassungsbedingungen gemäss Artikel 10 des [Beitragsreglements des SNF⁵](#) erfüllen. Zusätzlich muss das vorgeschlagene Forschungsvorhaben den Anforderungen gemäss Artikel 13 des [Beitragsreglements des SNF⁵](#) entsprechen.

² Promovierte Gesuchstellende müssen ihren Dokortitel vier Jahre vor dem Eingabetermin erworben haben. Gesuchstellende ohne Dokortitel müssen nach dem Hochschulabschluss während mindestens drei Jahren im Haupterwerb in der Forschung gearbeitet haben. Diese Forschungstätigkeit wird in der Regel einer Promotion gleichgestellt.

³ Forschende, die weniger als vier Jahre nach der Promotion eine unabhängige Forschungsposition übernehmen, können ab Übernahme dieser Position Gesuche im Rahmen des Swiss Quantum Call 2026 einreichen.

⁴ Gesuchstellende müssen in der Lage sein, Forschungsprojekte eigenverantwortlich durchzuführen sowie Projektmitarbeitende wissenschaftlich und personell zu führen.

⁵ Gesuchstellende müssen einen substanziellen Beitrag zum beantragten Forschungsvorhaben leisten. Ihre Tätigkeit darf nicht durch Weisungen Dritter bestimmt sein.

⁶ Pro gesuchstellende Person kann nur ein Gesuch eingereicht werden.

3.2. Weitere persönliche Voraussetzungen

¹ Gesuchstellende müssen nachweisen, dass sie:

- (i) ihre Forschungstätigkeit sowie allfällige wissenschaftliche Lehrtätigkeit in einem Umfang von mindestens 50% einer Vollzeitstelle ausüben. Forschende, die weniger als 50% ihrer Arbeitszeit wissenschaftlichen Tätigkeiten widmen, sind förderberechtigt, sofern ihre wissenschaftliche Forschungs- und Lehrtätigkeit üblicherweise im Rahmen einer anderen beruflichen Tätigkeit erfolgt;
- (ii) mindestens für die Dauer des Projekts an einer Forschungsinstitution angestellt sind, die für die Forschungsförderung durch den SNF berechtigt ist, oder über eine entsprechende schriftliche Zusicherung verfügen;
- (iii) Zugang zur notwendigen Forschungsinfrastruktur haben.

3.3. Mehrere Gesuchstellende und Projektpartner:innen

¹ Gesuche im Rahmen des Swiss Quantum Call 2026 werden von der korrespondierenden gesuchstellenden Person eingereicht. Diese ist für die Kommunikation mit dem SNF verantwortlich.

² Gesuche mit zwei oder mehr Gesuchstellenden sind zulässig, sofern dies zur Erreichung der Projektziele erforderlich ist.

³ In Projekten mit drei oder mehr Gesuchstellenden kann eine Person im Ausland tätig sein, sofern deren Expertise unerlässlich ist und ein klarer Mehrwert gegenüber der in der Schweiz vorhandenen Expertise nachgewiesen wird.

⁴ Jede gesuchstellende Person muss die Voraussetzungen für die Einreichung gemäss dieser Ausschreibung sowie gemäss dem [Beitragsreglement des SNF](#)⁵ erfüllen und ist persönlich für das Projekt verantwortlich.

⁵ Projektpartner:innen sind Forschende oder Fachpersonen aus der Industrie, die durch Zusammenarbeit zu einem Forschungsprojekt beitragen, ohne die Projektverantwortung zu tragen. Sie sind im Gesuch entsprechend zu bezeichnen. Im Rahmen ihres Beitrags (z. B. Analysen) profitieren sie vom Förderbeitrag. Sie gelten jedoch nicht als (bezahlte) Projektmitarbeitende und gehören nicht zu den für das Gesamtprojekt verantwortlichen Personen. Sie dürfen die Unterstützung durch den SNF nicht als von ihnen selbst eingeworbenen Beitrag ausweisen.

⁶ Das Verhältnis zwischen den Gesuchstellenden und – nach Zusprache des Beitrags – zwischen den Beitragsempfangenden richtet sich nach dem [Beitragsreglement des SNF](#)⁵.

3.4. Formale Voraussetzungen

¹ Gesuche im Rahmen des Swiss Quantum Call 2026 sind elektronisch beim SNF einzureichen.

² Eingabefrist ist der 1. September 2026.

³ Im Übrigen gelten die weiteren formalen Anforderungen für die Einreichung von Gesuchen, insbesondere das [Beitragsreglement des SNF](#)⁵ sowie das dazugehörige [Ausführungsreglement](#)⁶.

4. Gesuche und anrechenbare Kosten

4.1. Gesuche

¹ Gesuche im Rahmen des Swiss Quantum Call 2026 sind gemäss den vom SNF festgelegten Anforderungen für entsprechende Beiträge einzureichen und müssen sämtliche erforderlichen Angaben und Unterlagen enthalten.

² Gesuchstellende haben das beantragte Forschungsvorhaben in einem strukturierten Forschungsplan gemäss den [Vorgaben des SNF für den Forschungsplan](#)⁷ darzulegen.

Der **Forschungsplan** ist wie folgt zu strukturieren und darf 15 Seiten (bei kollaborativen Projekten mit zwei oder mehr Gesuchstellenden 17 Seiten) bzw. 60'000 Zeichen inklusive Leerzeichen (bei kollaborativen Projekten 68'000 Zeichen) nicht überschreiten:

1. Stand der Forschung im Fachgebiet: Einordnung des Projekts in den aktuellen Forschungsstand sowie Identifikation relevanter Wissenslücken.
2. Stand der eigenen Forschung: Zusammenfassung einschlägiger Vorarbeiten und vorläufiger Ergebnisse zur Darstellung der fachlichen Expertise der Gesuchstellenden.
3. Detaillierter Forschungsplan: Beschreibung der Ziele, des Ansatzes, der Methoden, der Daten, der Risiken sowie der Rollen sämtlicher Projektbeteiligten, unter Darlegung der Durchführbarkeit und des wissenschaftlichen Mehrwerts.

⁵ https://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/allg_reglement_16_d.pdf

⁶ https://www.snf.ch/media/de/iu958nGMsEmvTvYN/snf-ausfuhrungsreglement_beitragsreglement_d.pdf

⁷ <https://www.snf.ch/de/257qx6wxjo72ODHy/seite/foerderung/dokumente-downloads/reglemente-vorgaben-forschungsplan>

4. Bedeutsamkeit und möglicher Impact über die akademische Forschung hinaus:

Der Forschungsplan muss einen eigenen Abschnitt (max. 2–3 Seiten bzw. 8'000–12'000 Zeichen inklusive Leerzeichen) enthalten, der den möglichen Impact über die akademische Forschung hinaus beschreibt.

Obwohl die geförderten Projekte in der Regel einen niedrigem bis mittlerem Reifegrad (TRL³ ≤ 4) aufweisen, sollen Gesuchstellende plausible Entwicklungspfade über TRL 4 hinaus aufzeigen, ohne im Projekt selbst Aktivitäten auf höheren TRL durchzuführen.

Gesuchstellende müssen einen klaren primären Wirkungsschwerpunkt definieren, relevante bestehende oder potenzielle User-Gruppen benennen und geeignete sowie realistische Massnahmen zur Umsetzung darlegen, einschliesslich indikativem Zeitrahmen, sofern sinnvoll. Der dargestellte Impact soll zur Stärkung des Schweizer Quantenforschungs- und Innovationsökosystems im internationalen Kontext beitragen. Mögliche Wirkungsschwerpunkte umfassen insbesondere wissenschaftliche Durchbrüche, methodische Fortschritte oder Beiträge zu langfristigen industriellen, technologischen und/oder gesellschaftlichen Entwicklungen, sind jedoch nicht auf diese beschränkt.

³ Auf ein Gesuch, das sich nicht von einem in einem anderen SNF-Förderinstrument eingereichten Gesuch thematisch deutlich abgrenzen lässt, wird nicht eingetreten.

⁴ Alle zeitlich überlappenden Forschungsprojekte müssen eine klare thematische Abgrenzung aufweisen.

⁵ Gesuchstellende müssen nachweisen, dass sie in der Lage sind, zu sämtlichen Projekten einen substanziellen persönlichen Beitrag zu leisten. Es gilt Artikel 15 Absatz 2 bis 4 des [Reglements über die Projektförderung](#)⁸.

⁶ Ein Beitrag im Rahmen des Swiss Quantum Call 2026 wird im Hinblick auf Artikel 15.1 des [Reglements über die Projektförderung](#)⁸ nicht als regulärer Projektförderungsbeitrag angerechnet.

4.2. Anrechenbare Forschungskosten

¹ Gesuchstellende können Beiträge für Personalkosten, Forschungskosten, wissenschaftliche Geräte sowie für wissenschaftliche Zusammenarbeit, Vernetzung und Kommunikationsaktivitäten beantragen. Für eigene Saläre können keine Beiträge beantragt werden.

² Beiträge im Rahmen des Swiss Quantum Call 2026 können für folgende Kosten verwendet werden:

- (i) Saläre für wissenschaftliches und technisches Personal in Forschungsprojekten im Rahmen der vom SNF festgelegten Lohnbandbreiten und Ansätzen;
- (ii) Sachkosten, die in direktem Zusammenhang mit der Forschung stehen, namentlich Material von bleibendem Wert, Verbrauchsmaterial, Feldspesen, Reisekosten, Kosten für Aufwendungen Dritter, Kosten für Rechenzeit und Daten sowie für den offenen Zugang zu Forschungsdaten;
- (iii) wissenschaftliche Geräte und gerätebezogene Dienstleistungen (sämtliche Kosten im Zusammenhang mit Anschaffung, Herstellung, Anpassung und Installation der Geräte, jedoch keine Betriebs-, Unterhalts- und Reparaturkosten) bis zu 400'000 Franken pro Beitrag, sofern diese für die Durchführung der geförderten Forschung erforderlich sind und die Institution bestätigt, dass Betrieb und Unterhalt sichergestellt sind;
- (iv) direkte Kosten für die Nutzung von Forschungsinfrastrukturen, die mit der Forschungstätigkeit verbunden sind;
- (v) Kosten für die Organisation von Tagungen und Workshops im Zusammenhang mit der geförderten Forschung;
- (vi) Kosten für nationale und internationale Kooperations- und Vernetzungsaktivitäten im Zusammenhang mit der geförderten Forschung;

(vii) zusätzliche Kosten für die Koordination des Forschungsprojekts bei Gesuchen mit drei oder mehr Gesuchstellenden;

(viii) für Gesuchstellende im Ausland gelten die Ansätze des jeweiligen Landes, wobei die Höchstsätze des SNF als Obergrenze gelten.

³ Forschende, die an Forschungseinrichtungen oder für private Unternehmen arbeiten, die nicht als beitragsberechtigter nicht-kommerzieller Forschungsstätte nach Art. 4 Bst. b und Art. 5 [FIFG](#)² gelten, können nicht als Gesuchstellende auftreten. Sie können als Projektpartner:innen (gemäss Ziff. 3.3 Abs. 5) oder als Subunternehmen (gemäss Artikel 2.10 des [Ausführungsreglements](#)⁶) am Projekt beteiligt sein. Die Kosten für Leistungen von Projektpartner:innen und Subunternehmen dürfen insgesamt höchstens 40 % des Förderbeitrags betragen.

⁴ Die beantragten Mittel sind im Gesuch spezifisch auszuweisen und zu begründen.

5. Evaluationsverfahren, Beurteilungskriterien und Beiträge

5.1. Berücksichtigung der Gesuche

¹ Gesuche müssen die formalen und persönlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 3 erfüllen.

² Gesuche werden nicht berücksichtigt, wenn ihre Zielsetzung offensichtlich nicht mit dem Zweck und Geltungsbereich des Swiss Quantum Call 2026 gemäss Ziff. 1 übereinstimmt, wenn sie eines der in Ziff. 5.2 aufgeführten Beurteilungskriterien offensichtlich nicht erfüllen oder wenn ausschliesslich nicht anrechenbare Kosten beantragt werden.

³ Das Fachgremium des Swiss Quantum Call empfiehlt der Geschäftsstelle des SNF die Zuordnung der Gesuche zu einer der folgenden Kategorien, basierend auf der korrespondierenden gesuchstellenden Person:

- (i) Die Gesuchstellenden sind Forschende in frühen Karrierephasen, die die Voraussetzungen gemäss Ziff. 3.1 Abs. 2 erfüllen und in der Lage sind, ein unabhängiges Forschungsprojekt mit eigener Forschungslinie zu leiten sowie ein Forschungsteam zu führen.
- (ii) Die Gesuchstellenden sind etablierte Forschende, die bereits unabhängige Forschungsprojekte geleitet und international anerkannte Beiträge in ihrem Fachgebiet geleistet haben.

5.2. Evaluation

¹ Die Gesuche im Rahmen des Swiss Quantum Call 2026 werden von einem Fachgremium (Evaluationsgremium des Swiss Quantum Call 2026) beurteilt (vgl. Ziff. 7.2.).

² Die Gesuche im Rahmen des Swiss Quantum Call 2026 werden einem internationalen Peer-Review-Verfahren unterzogen.

³ Massgebliche Kriterien für die Zusprache von Beiträgen sind die wissenschaftliche Qualität des vorgeschlagenen Forschungsvorhabens, die wissenschaftlichen Qualifikationen der Gesuchstellenden sowie der Impact über die akademische Forschung hinaus. Obwohl wissenschaftliche Exzellenz das primäre Ziel dieser Ausschreibung darstellt, wird erwartet, dass Gesuche ihren Impact über die akademische Forschung hinaus nachvollziehbar darlegen. Diese Aspekte werden im Verhältnis zur wissenschaftlichen Qualität, insbesondere der Originalität, der Eignung der Methoden und der Machbarkeit des Projekts beurteilt.

⁶<https://www.snf.ch/media/de/FuUlveEikmunxb4X/projektfoederungsreglement-d.pdf>

⁴ Die wissenschaftliche Evaluation erfolgt gemäss den Kriterien in Artikel 24 Absatz 2 des [Beitragsreglements des SNF](#)⁵:

- a) wissenschaftliche Qualität des Forschungsvorhabens: wissenschaftliche Bedeutsamkeit, Aktualität und Originalität, Eignung der Methoden, Machbarkeit;
- b) wissenschaftliche Qualifikation der Forschenden: wissenschaftlicher Leistungsausweis und Fachkompetenz in Bezug auf das Forschungsvorhaben.

⁵ Zusätzlich werden Gesuche hinsichtlich der Qualität, Glaubwürdigkeit und Relevanz ihres Impacts über die akademische Forschung hinaus sowie ihres erwarteten Beitrags zur Weiterentwicklung in einen höheren Reifegrad (über TRL 4) beurteilt. Gesuchstellende müssen einen klaren primären Wirkungsschwerpunkt definieren, relevante bestehende oder potenzielle User-Gruppen benennen und geeignete sowie realistische Massnahmen zur Umsetzung darlegen, einschliesslich indikativem Zeitrahmen, sofern sinnvoll. Der dargestellte Impact soll zur Stärkung des Schweizer Quantenforschungs- und Innovationsökosystems im internationalen Kontext beitragen. Mögliche Wirkungsschwerpunkte umfassen insbesondere wissenschaftliche Durchbrüche, methodische Fortschritte oder Beiträge zu langfristigen industriellen, technologischen und/oder gesellschaftlichen Entwicklungen, sind jedoch nicht auf diese beschränkt.

⁶ Bei kollaborativen Projekten (mit zwei oder mehr Gesuchstellenden) wird zusätzlich beurteilt, wie die Zusammenarbeit zur Erreichung der gemeinsamen Forschungsziele konzipiert und organisiert ist (gemäss Artikel 9 des [Reglements über die Projektförderung](#)⁷).

5.3. Entscheide

¹ Auf Grundlage der Evaluationsergebnisse des Evaluationsgremiums des Swiss Quantum Call 2026 formuliert das Fachgremium des Swiss Quantum Call Förderempfehlungen an das Programmkomitee Thematische und lösungsorientierte Forschung (TSOR) des SNF.

² Das Fachgremium des Swiss Quantum Call stellt sicher, dass Gesuche aus beiden Kategorien (Nachwuchsforschende und etablierte Forschende, gemäss Ziff. 5.1 Abs. 3) ausgewogene Erfolgchancen haben. Die Mittelverteilung innerhalb der beiden Gruppen erfolgt auf Grundlage der spezifischen wissenschaftlichen Bewertungskriterien (gemäss Ziff. 5.2 Abs. 4).

³ Das Programmkomitee TSOR des SNF trifft die endgültigen Förderentscheide auf Basis der Empfehlungen des Fachgremiums des Swiss Quantum Call.

6. Durchführung der bewilligten Projekte

¹ Bewilligte Beiträge im Rahmen des Swiss Quantum Call 2026 können frühestens am 1. April 2027 beginnen.

² Beiträge im Rahmen des Swiss Quantum Call 2026 werden gemäss den geltenden Bestimmungen des SNF verwaltet, insbesondere gemäss dem [Beitragsreglement des SNF](#)⁵ sowie dem dazugehörigen [Ausführungsreglement](#)⁶.

³ Beitragsempfangende im Rahmen des Swiss Quantum Call 2026 sind verpflichtet, dem SNF Berichte gemäss den vom SNF festgelegten Anforderungen vorzulegen.

⁴ Insbesondere sind spätestens 18 Monate nach Projektbeginn Output-Daten vorzulegen sowie nach Abschluss des Projekts ein Schlussbericht einzureichen.

7. Organisatorische Bestimmungen

7.1. Fachgremium des Swiss Quantum Call

¹ Das Fachgremium des Swiss Quantum Call unterstützt die Evaluation der Gesuche im Rahmen des Swiss Quantum Call 2026 und berät das Programmkomitee TSOR in allen damit zusammenhängenden Fragen.

² Insbesondere hat das Fachgremium des Swiss Quantum Call folgende Aufgaben:

- i) Es schlägt dem Programmkomitee TSOR die Mitglieder und Vorsitzenden des Evaluationsgremiums des Swiss Quantum Call 2026 vor.
- ii) Es empfiehlt der Geschäftsstelle des SNF die Zuordnung der Gesuche zu einer der beiden Kategorien von Gesuchstellenden (abhängig von der korrespondierenden gesuchstellenden Person) gemäss Ziff. 5.1 Abs. 3.
- iii) Es unterbreitet dem Programmkomitee TSOR auf Grundlage des Evaluationsverfahren gemäss Ziff. 5 einen Vorschlag zur Förderung der Gesuche.

³ Das Fachgremium des Swiss Quantum Call besteht aus nationalen und/oder internationalen Sachverständigen. Es besteht aus 3 und 10 Mitgliedern.

⁴ Die Mitglieder des Fachgremiums des Swiss Quantum Call werden vom Programmkomitee TSOR des SNF gewählt. Mitglieder des Fachgremiums des Swiss Quantum Call sind nicht berechtigt, Gesuche einzureichen.

⁵ Die Mitglieder des Fachgremiums des Swiss Quantum Call werden gemäss den üblichen Ansätzen des SNF entschädigt.

7.2. Evaluationsgremium des Swiss Quantum Call 2026

¹ Das Evaluationsgremium des Swiss Quantum Call 2026 besteht aus nationalen oder internationalen Fachpersonen aus den relevanten Disziplinen. Die Anzahl der Mitglieder des Evaluationsgremiums des Swiss Quantum Call 2026 beträgt zwischen 5 und 20.

² Die Mitglieder des Evaluationsgremiums des Swiss Quantum Call 2026 werden vom Programmkomitee TSOR des SNF bestimmt. Mitglieder des Evaluationsgremiums des Swiss Quantum Call 2026 sind nicht berechtigt, im Rahmen des Swiss Quantum Call 2026 Gesuche einzureichen.

³ Die Mitglieder des Evaluationsgremiums des Swiss Quantum Call 2026 werden gemäss den üblichen Sätzen des SNF entschädigt.

8. Anwendbares Recht

¹ Sofern in diesem Reglement nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des SNF, namentlich das [Beitragsreglement des SNF](#)⁵ sowie das dazugehörige [Ausführungsreglement](#)⁶.